

3.4 Kreditrecht

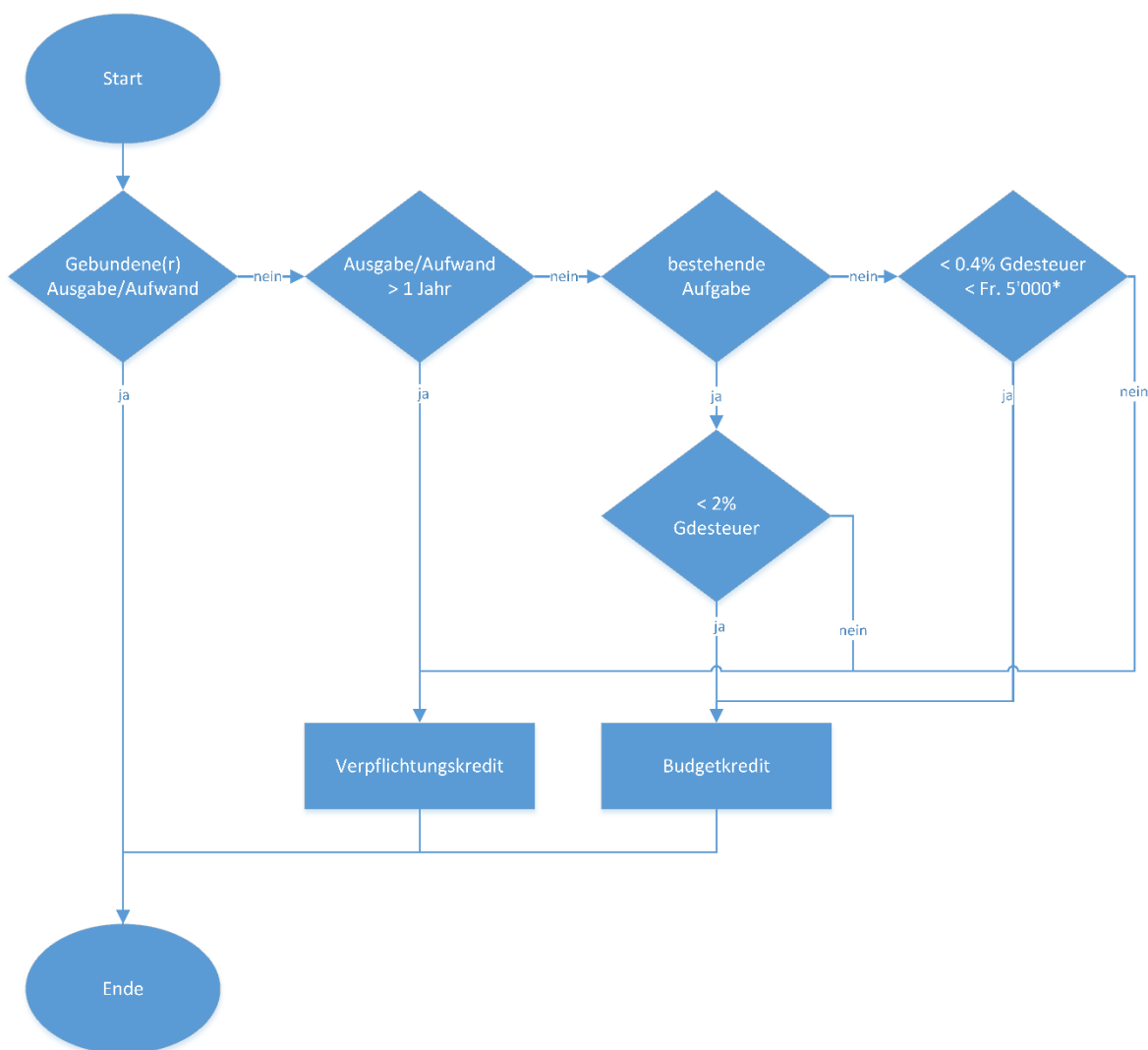
Ein Kredit ist die Bewilligung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Kredite sind

- vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen,
- nur für jene Zwecke zu verwenden, für die sie bewilligt wurden.

Kredite dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als es für die öffentliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

Mit dem Budget bewilligte Zahlungskredite dürfen nicht auf andere Konten oder das folgende Jahr übertragen werden. Dieses Kreditübertragungsverbot ist auch dann einzuhalten, wenn gewisse Kredite in der Rechnung überzogen werden müssen. Das Prinzip der Rechnungswahrheit ist höher einzustufen als das Prinzip der Budgetklarheit.

Das nachfolgende Schema soll aufzeigen, ob ein Budget- oder Verpflichtungskredit notwendig ist (bei gebundenen Ausgaben ist kein Kredit erforderlich):



* es gilt der jeweils höhere Betrag